

**Bekanntmachung Nr. 033/2020 vom 16.06.2020**

**Bekanntmachung  
zu den Kommunalwahlen in der Stadt Baesweiler am  
13. September 2020**

**Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind,  
in das Wählerverzeichnis der Stadt Baesweiler**

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet der Stadt Baesweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 23.08.2020**, wird der Wahlberechtigte schriftlich – durch Übersendung der Wahlbenachrichtigungskarte - benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 26 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 28.08.2020 12:00 Uhr** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Baesweiler zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Stadt Baesweiler, Wahlamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Baesweiler, den 15.06.2020

*Dr. Willi Linkens*  
Bürgermeister